

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/6505 –**

### **Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vor geraumer Zeit hat die Bundesregierung einen deutlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren angekündigt. Die Zielmenge von 750 000 Betreuungsplätzen geht über den mit dem Tagesbetreuungs- ausbaugesetz angestrebten Ausabau hinaus. Ab 2013 soll ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder zwischen vollendetem ersten und dritten Lebensjahr verankert werden. Nach einer langen Debatte innerhalb der Regierungskoalition sowie nach Verhandlungen mit den Bundesländern ist nun die finanzielle Beteiligung des Bundes an dem Projekt in Eckpunkten skizziert. Vorgesehen ist unter anderem auch die Einrichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“. Die entsprechende parlamentarische Initiative wurde am 5. September 2007 im Bundeskabinett mit dem Ziel verabschiedet, zum 1. Januar 2008 Gesetzeskraft zu erlangen. Damit ist ein weiterer Schritt zum Ausbau der Kindertagesbetreuung erfolgt. Allerdings sind noch viele zentrale Aspekte dieses Ausbauprojektes ungeklärt. Eine Gesetzesvorlage, in welcher die entscheidenden Ausbau- und Finanzregelungen enthalten sein sollten, ist bis Ende des Jahres angekündigt. Nach Maßgabe von Bund und Ländern sollten jedoch erst im Jahr 2008 alle parlamentarischen Verfahren durchlaufen sein. Solange bleibt die Ungewissheit über Ausgestaltung und Erfolgsaussichten des gesamten Projektes bestehen.

1. Welches sind die Berechnungsgrundlagen, nach denen für den von Bund und Ländern geplanten Betreuungsausbau bis 2013 Investitionskosten in Höhe von 2,15 Mrd. Euro anfallen und nun gemäß Kabinettsbeschluss vom 5. September 2007 in das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ eingestellt werden?

Der Gesamtbetrag von 2,15 Mrd. Euro, mit dem sich der Bund zusätzlich bis 2013 an den Investitionen zum Betreuungsausbau in den Ländern beteiligt, basiert auf dem Ergebnis von Berechnungen der Bund-Länder Arbeitsgruppe.

Ausgangsbasis waren die Kalkulationsgrundlagen zum Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), Ermittlungen der kommunalen Spitzenverbände und Erkenntnisse aus den Beratungen mit den Ländern.

Das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz und die Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft treten.

2. Erwartet die Bundesregierung, dass mit den 2,15 Mrd. Euro alle im Zuge mit dem geplanten zusätzlichen Ausbau anfallenden Investitionskosten abgedeckt sein werden, und wenn nein, ist zwischen Bund und Ländern vereinbart, wer für darüber hinausgehende Investitionskosten aufzukommen hat?

Nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes sind die Länder für die Finanzierung der Aufgaben zuständig, die von ihnen oder den Kommunen auszuführen sind. Die Bundesbeteiligung an den Investitionskosten ist auf den Betrag von 2,15 Mrd. Euro begrenzt und ist nach Artikel 2 Abs. 5 des Entwurfs der Verwaltungsvereinbarung nur bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

3. Aus welchem Grund wird das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ bereits aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007 gebildet, obwohl die Mittel frühestens im Jahr 2008 abgerufen werden können?

Die Bereitstellung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ aus Mitteln des Bundeshaushaltes 2007 gibt den Ländern und Kommunen Planungssicherheit. Nur so können Investitionsstaus vermieden und ein rechtzeitiger tatsächlicher Beginn des Ausbaus gewährleistet werden. Durch die Errichtung des Sondervermögens wird – im Gegensatz zu einer jährlichen Veranschlagung von Teilbeträgen im Bundeshaushalt – gewährleistet, dass der Mittelabfluss bedarfsgerecht erfolgen kann.

Einerseits wird vermieden, dass bei nicht vollständigem Mittelabfluss Ausgabe-reste gebildet werden müssen, deren Deckung im Folgejahr gegebenenfalls Probleme bereitet. Andererseits entfällt bei zu geringer Veranschlagung die Notwendigkeit, gegen Deckung im Einzelplan überplanmäßige Ausgaben zu bewilligen.

4. Hat die Bundesregierung bei der Planung ihrer Finanzbeteiligung am geplanten Betreuungsausbau in Form eines Sondervermögens für Investitionskosten und durch die avisierte Änderung der Umsatzsteuerverteilung zur Beteiligung an den Betriebskosten geprüft, andere staatliche Leistungen zur Gegenfinanzierung heranzuziehen bzw. umzuschichten?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum wird nun die Kofinanzierung des Bundes ausschließlich durch zusätzliche Haushaltsmittel bewerkstelligt?

Der Ausbau der Kinderbetreuung hat für die Bundesregierung eine hohe Priorität. Zusammen mit dem Elterngeld erleichtert er jungen Eltern die schwierige Balance zwischen Familie und Beruf und trägt zur Chancengleichheit für die Kinder bei. Daher ist es wichtig und notwendig, für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung zügig die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

5. Liegen der Bundesregierung bereits Ergebnisse des von ihr eingesetzten Kompetenzzentrums Familienleistungen vor, welches die Familienförderung in der Bundesrepublik Deutschland analysieren und Reformvorschläge unterbreiten soll?
6. Gibt es konkrete Prüfungsvorgaben für das Kompetenzzentrum, und wenn ja, welche sind das, und sollen auch Umschichtungen von Transfer- in Infrastrukturleistungen geprüft werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aufgabe des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen ist es, eine gezielte Wirkungsanalyse des gegenwärtigen Gefüges der Leistungen und Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ vorzunehmen. Dabei wird nicht jede einzelne Leistung oder Maßnahme für sich isoliert betrachtet, sondern das Zusammenwirken von Leistungen und Maßnahmen in bestimmten Lebensphasen (z. B. in der Phase der Familiengründung) oder für bestimmte Zielgruppen (z. B. für Familien mit mehreren Kindern). Ziel der Arbeit des Kompetenzzentrums ist es, aus der Analyse des gegenwärtigen Gefüges von Leistungen und Maßnahmen Handlungsempfehlungen für dessen künftige Ausgestaltung zu formulieren. Konkrete Ergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.

7. Welche Finanzierungsanteile sollen jeweils Länder und Kommunen von den restlichen 8 Mrd. Euro übernehmen, nachdem Bund und Länder für den Betreuungsausbau 12 Mrd. Euro bis 2013 veranschlagt haben und der Bund öffentlich dargelegt hat, dass und wie er seinen Anteil von 4 Mrd. Euro erbringen will?

Die Aufteilung der Finanzierungsanteile von Ländern und Kommunen liegt nicht in der Kompetenz des Bundes.

8. Wie soll sich die Finanzierung nach Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ab dem Jahr 2013 sich gestalten, und welchen Finanzierungsanteil sollen dann die Kommunen tragen?

Ab dem Jahr 2014 wird sich der Bund mit 770 Mio. Euro jährlich an der Finanzierung der durch den Ausbau (über den vereinbarten Ausbau des Tagesausbaubetreuungsgesetzes hinaus) entstehenden zusätzlichen Betriebskosten über einen Vorwegabzug zu Gunsten der Länder (Festbetrag) bei der Umsatzsteuerverteilung beteiligen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Weise die Länder die ihnen ab 2009 zufließenden Mehreinnahmen vom Umsatzsteueraufkommen für den Kinderbetreuungsausbau an die Kommunen weiterleiten werden?

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde vereinbart, dass die Länder dafür Sorge tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich und zusätzlich den Kommunen und Trägern zur Verfügung gestellt werden. Auch wurde vereinbart, dass die Länder die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, die vereinbarten Ziele zu erreichen.

10. Sind hinsichtlich der Beratungen zum Kinderbetreuungsausbau zwischen Bund und Ländern Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der Betreuungsangebote beschlossen worden?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung durch qualitative Impulse aktiv begleiten, und zwar durch eine Novellierung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und flankierende Maßnahmen zur Kindertagespflege, zu Kindertagesstätten und zur betrieblichen Kinderbetreuung. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, den Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Elternzeit und für eine gute und individuelle Förderung und Bildung der Kinder ist es notwendig, eine breite Palette an qualitativ hochwertigen Angeboten bereitzustellen.

11. Haben sich Bund und Länder in den Beratungen zum Kinderbetreuungsausbau und der Verankerung eines Rechtsanspruchs darüber verständigt, für welche tägliche Betreuungsdauer ein Anspruch von Kindern zwischen vollendetem ersten und dritten Lebensjahr gewährleistet sein wird?

Wenn ja, welche Betreuungsdauer wurde genau festgelegt?

Wenn nein, warum nicht?

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dieser kann nicht durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben werden, sondern ist individuell vor Ort zu ermitteln. Der Entwurf für die vorgesehene SGB-VIII-Novelle, in dem die infolge des Ausbaubeschlusses notwendigen Änderungen umgesetzt werden sollen, wird zurzeit erarbeitet.

12. Sind im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum Kinderbetreuungsausbau neben Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Finanzausgleichgesetz noch Änderungen in anderen Gesetzen geplant, und wenn ja, in welchen?

Über die genannten Gesetzesänderungen hinaus sind in diesem Kontext zurzeit keine weiteren Gesetzesänderungen von Seiten der Bundesregierung geplant.